

BEI ANNAHME DIESES VERTRAGS DURCH BEAUFTRAGUNG EINES AUFTRAGSDOKUMENTS, DAS DIESEN VERTRAG BEINHÄLTET („AUFTRAGSDOKUMENT“), STIMMEN SIE ZU, AN DIE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGS GEBUNDEN ZU SEIN. FÜR DEN FALL, DASS SIE DIESEN VERTRAG IM AUFTRAG EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON („UNTERNEHMEN“) UNTERFERTIGEN, GEWÄHRLEISTEN SIE, DASS SIE DIE BEFUGNIS HABEN, DIESES UNTERNEHMEN AN DIE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGS ZU BINDEN, IN DIESEM FALL BEZIEHT SICH „SIE“ UND „IHR(E)“, WIE IN DIESEM VERTRAG VERWENDET, AUF DIESES UNTERNEHMEN. FALLS SIE DIE RECHTSBEFUGNIS NICHT HABEN ODER DIESES UNTERNEHMEN DEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGS NICHT ZUSTIMMEN, DÜRFEN SIE KEINEN AUFTRAG, DER DIESEN VERTRAG BEINHÄLTET, ERTEILEN SOWIE DIE SERVICES NICHT NUTZEN.

ORACLE CLOUD SERVICES AGREEMENT

Dieser Oracle Cloud Services Agreement („Vertrag“) wird zwischen **Oracle Austria GmbH**, mit dem Firmensitz im IZD-Tower, Wagramer Str. 19, A-1223 Wien, Firmenbuchnummer FN 38835k, Firmenbuchgericht Handelsgericht Wien („Oracle“) und der natürlichen oder juristischen Person, („Sie“, „Ihr/e“, „Ihnen“), abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die Bestimmungen und Bedingungen, die für Ihre gemäß diesem Vertrag getätigten Aufträge gelten.

1. VERTRAGSDEFINITIONEN

- 1.1. **„Hilfsprogramm“** bezeichnet jegliche Software-Agents oder jegliche Werkzeuge (Tools), die im Eigentum von Oracle stehen oder von Oracle lizenziert werden und die Oracle Ihnen als Teil der Cloud Services zum Download zur Verfügung stellt, um Ihnen den Zugriff auf, den Betrieb von und/oder die Nutzung mit der Serviceumgebung zu ermöglichen. Der Begriff „Hilfsprogramm“ beinhaltet nicht Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern.
- 1.2. **„Auto Renew“** oder **„Auto Renewal“** bezeichnet den Prozess, aufgrund dessen sich die Laufzeit der Services eines bestimmten Cloud Services gemäß einem Auftrag automatisch um eine weitere Laufzeit der Services verlängert, sofern diese Services nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Auftrags oder des Vertrags beendet werden. Die Leistungsbeschreibungen der Services, die integraler Bestandteil Ihres Auftrags sind, definieren, für welche Cloud Services ein solches Auto Renewal möglich ist und welche Bestimmungen für eine solche Verlängerung zur Anwendung kommen.
- 1.3. **„Cloud Services“** bezeichnet gemeinsam die in Ihrem Auftrag angeführten und in den Leistungsbeschreibungen der Services definierten Cloud Services (z.B. „Oracle Software as a Service“ Services und zugehörige Oracle Programme). Der Begriff „Cloud Services“ beinhaltet nicht Professional Services.
- 1.4. **„Rechenzentrumsregion“** bezeichnet die geographische Region, in der sich die Serviceumgebung physisch befindet. Die für die Cloud Services zutreffende Rechenzentrumsregion ist in Ihrem Auftrag angeführt.
- 1.5. **„Oracle Programme“** bezeichnet Softwareprodukte, die im Eigentum von Oracle stehen oder von Oracle lizenziert werden und auf die Ihnen Oracle als Teil der Cloud Services Zugriff gewährt, einschließlich der Programmdokumentation und jeglicher als Teil der Cloud Services bereitgestellter Programm-Updates. Der Begriff „Oracle Programme“ beinhaltet nicht Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern.
- 1.6. **„Professional Services“** bezeichnet gemeinsam Consulting und andere fachspezifische Services, die Sie bestellt haben. Der Begriff „Professional Services“ beinhaltet keine Cloud Services.
- 1.7. **„Programmdokumentation“** bezeichnet das Benutzerhandbuch, die in den Leistungsbeschreibungen für Cloud Services referenziert werden sowie Hilfenfenster und Readme-Files für die Oracle Programme, auf die

im Rahmen der Services zugegriffen werden kann. Die Programmdokumentation beschreibt die technischen und funktionellen Aspekte der Oracle Programme. Im Fall von Oracle Infrastructure-as-a-Service (IaaS) Cloud Services schließt die „Programmdokumentation“ die Dokumentation, Hilfenfenster sowie Readme-Files für die IaaS Hardware-Produkte ein. Sie können die Dokumentation online unter <http://oracle.com/contracts> oder unter anderen von Oracle spezifizierten Adressen abrufen.

- 1.8. **„Separate Bestimmungen“** bezeichnet separate Lizenzbestimmungen zwischen Ihnen und einem Dritt-Lizenzgeber, die in der Programmdokumentation, der Leistungsbeschreibung der Services, den Readme-Files oder den Notice-Files spezifiziert werden und die für die Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern zur Anwendung kommen.
- 1.9. **„Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern“** bezeichnet Technologie von Drittherstellern, die auf der Grundlage von Separaten Bestimmungen lizenziert wird und nicht gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags.
- 1.10. **„Services“** bezeichnet gemeinsam die Cloud Services und die Professional Services, die Sie bestellt haben.
- 1.11. **„Serviceumgebung“** bezeichnet die Kombination der Hardware und Softwarekomponenten, die im Eigentum von Oracle stehen oder von Oracle betrieben werden und auf die Oracle Ihnen und Ihren Nutzern als Teil der von Ihnen bestellten Cloud Services Zugriff gewährt. Sofern zutreffend und in Abhängigkeit von und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags und Ihres Auftrags können Oracle Programme, Inhalte von Drittanbietern, Ihre Inhalte und Ihre Applikationen in der Serviceumgebung gehostet werden.
- 1.12. **„Leistungsbeschreibungen der Services“** („Service Specifications“) bezeichnet die unter www.oracle.com/contracts oder unter anderen von Oracle spezifizierten Adressen abrufbaren Beschreibungen (descriptions), die für die Services gemäß Ihrem Auftrag gelten, einschließlich der Programmdokumentation, Hosting, Support und Sicherheitsrichtlinien (z. B. den Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies) und anderer Beschreibungen, die in solchen Beschreibungen oder in Ihrem Auftrag referenziert oder enthalten sind.
- 1.13. **„Laufzeit der Services“** bezeichnet den Zeitraum, für den Sie Cloud Services, wie in Ihrem Auftrag spezifiziert, bestellt haben.
- 1.14. **„Inhalte von Drittanbietern“** bezeichnet sämtliche Texte, Dateien, Bilder, Grafiken, Illustrationen, Informationen, Daten, Audiomaterialien, Videos, Fotografien und sonstige Inhalte oder Material, in jeglicher Form, die aus Quellen Dritter außerhalb von Oracle übernommen werden oder davon abgeleitet werden und Ihnen durch, bei oder in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Cloud Services bereitgestellt werden. Beispiele für Inhalte von Drittanbietern sind Dateneinspeisung von Services aus sozialen Netzwerken, von Blog-Einträgen per rss sowie Datenbibliotheken und Wörterbücher. Inhalte von Drittanbietern umfassen keine Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern.
- 1.15. **„Nutzer“** bezeichnet jene Mitarbeiter, Auftragnehmer und Endnutzer, sofern zutreffend, die von Ihnen oder in Ihrem Namen zur Nutzung der Cloud Services in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und Ihrem Auftrag autorisiert sind. Für Cloud Services, die speziell dafür konzipiert sind, Ihren Kunden, Lieferanten oder anderen Dritten den Zugriff auf die Cloud Services zur Interaktion mit Ihnen zu gewähren, werden solche Dritte als „Nutzer“ gewertet, für die die Bestimmungen dieses Vertrags und Ihres Auftrags gelten.
- 1.16. **„Sie“, „Ihr(e)“ und „Ihnen“** bezieht sich auf die natürliche oder die juristische Person, die diesen Vertrag abgeschlossen hat.
- 1.17. **„Ihre Applikationen“** bezeichnet alle Softwareprogramme, einschließlich jeglichem Quellcode für solche Programme, die Sie oder Ihre Nutzer für etwaige Oracle „platform-as-a-service“ oder „infrastructure-as-a-service“ Cloud Services zur Verfügung stellen, hochladen oder durch Nutzung der Cloud Services erstellen. Die Services gemäß diesem Vertrag, einschließlich Oracle Programme und Serviceumgebung, das geistige Eigentum von Oracle und sämtliche Bearbeitungen hiervon fallen nicht unter den Begriff „Ihre Applikationen“.
- 1.18. **„Ihre Inhalte“** bezeichnet sämtliche von Ihnen oder Ihren Nutzern bereitgestellte Texte, Dateien, Bilder, Grafiken, Illustrationen, Informationen, Daten (einschließlich personenbezogene Daten, wie im Data Processing Agreement for Oracle Cloud Services, das unten im Abschnitt 11.2 bezeichnet ist, definiert),

Audiomaterialien, Videos, Fotografien und andere Inhalte oder Material (mit Ausnahme Ihrer Applikationen) in jeglicher Form, die sich in der Serviceumgebung befinden, auf dieser oder über diese laufen.

2. LAUFZEIT DES VERTRAGS

Dieser Vertrag gilt ausschließlich in Bezug auf jenes Auftragsdokument, das auf diesen Vertrag Bezug nimmt und diesem Vertrag beiliegt. Dieser Vertrag kann auch für jegliche Aufträge referenziert werden, in denen die Menge der ursprünglich bestellten Services vergrößert wird (z.B. zusätzliche Nutzer), für jegliche Cloud Services Optionen, die Oracle für die ursprünglich bestellten Services anbietet und für jegliche Verlängerung oder Auto Renewal der Laufzeit der Services des ursprünglichen Auftrags.

3. RECHTSEINRÄUMUNG

3.1 Oracle räumt Ihnen für die Laufzeit der Services, vorbehaltlich der Erfüllung Ihrer Zahlungsverpflichtungen und sofern nicht anderweitig in diesem Vertrag oder in Ihrem Auftrag festgelegt, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, gebührenfreies, weltweites, beschränktes Recht zum Zugriff auf die und zur Nutzung von den von Ihnen bestellten Services, einschließlich jeglicher Ihnen als Teil der Services bereitgestellten Entwicklungen von Oracle, ausschließlich für Ihre interne Geschäftstätigkeit gemäß dem Vertrag und Ihrem Auftrag, einschließlich der Leistungsbeschreibungen der Services, ein. Sie dürfen Ihren Nutzern die Nutzung der Services zu diesen Zwecken gestatten und sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Vertrags und des Auftrags von Ihren Nutzern eingehalten werden.

3.2 Im Rahmen dieses Vertrags erwerben Sie kein Recht und keine Lizenzen, um die Services, einschließlich der Oracle Programme und der Serviceumgebung, über den in Ihrem Auftrag vereinbarten Umfang und/oder über die in Ihrem Auftrag vereinbarte Laufzeit der Services hinaus zu nutzen. Bei Beendigung der bestellten Services wird Ihr Recht, auf die Services zuzugreifen und diese zu nutzen, beendet.

3.3 Um es Oracle zu ermöglichen, Ihnen und Ihren Nutzern die Services zur Verfügung zu stellen, räumen Sie Oracle das Recht ein, Ihre Inhalte und Ihre Applikationen gemäß diesem Vertrag und Ihrem Auftrag für die Dauer der Laufzeit der Services und für einen etwaigen zusätzlichen Zeitraum im Anschluss an die Beendigung, für den Oracle Ihnen Zugriff gewährt, um Ihre Inhalte und Ihre Applikationen mittels einer Exportdatei herunterzuladen, zu nutzen, zu verarbeiten und zu übermitteln. Sofern Ihre Applikationen Programme von Drittherstellern enthalten, stimmen Sie zu, dass Oracle den Bereitstellern der Programme von Drittherstellern in dem für die Interaktion dieser Programme von Drittherstellern mit den Services notwendigen Ausmaß Zugriff auf die Serviceumgebung, einschließlich Ihrer Inhalte und Ihrer Applikationen, gestattet. Oracle übernimmt keine Verantwortung für jegliche Nutzung, Offenlegung, Änderung oder Löschung Ihrer Inhalte und Ihrer Applikationen, die aus dem Zugriff von Bereitstellern der Programme von Drittherstellern oder aus der Interoperabilität solcher Programme von Drittherstellern mit den Services resultieren.

3.4 Sofern für bestimmte bestellbare Cloud Services (z.B. eine private an Ihrem Standort gehostete Cloud) nicht ausdrücklich anderweitig in Ihrem Auftrag angeführt, stimmen Sie zu, dass Oracle keine Lieferverpflichtung für die Oracle Programme hat und daher keine Kopien solche Programme im Rahmen der Services an Sie liefern wird.

3.5 Die Services können Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern beinhalten oder deren Nutzung erfordern. Sie sind für die Einhaltung der von Oracle spezifizierten Separaten Bestimmungen, die Ihre Nutzung der Separat lizenzierten Technologie von Drittherstellern regeln, verantwortlich. Es kann sein, dass Oracle Ihnen hinsichtlich solcher Separat lizenzierten Technologie von Drittherstellern bestimmte Hinweise in den Leistungsbeschreibungen der Services, der Programmdokumentation, den Readme-Files oder Notice-Files zur Verfügung stellt. Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an solcher Separat lizenzierter Technologie von Dritthersteller verbleiben beim jeweiligen Eigentümer, Autor bzw. Bereitsteller.

3.6 Als Teil bestimmter bestimmter Cloud Services kann Oracle Ihnen innerhalb der Serviceumgebung Zugriff auf Inhalte von Drittanbietern gewähren. Die Art und der Umfang jeglicher Inhalte von Drittanbietern ist in der zu Ihrem Auftrag gehörigen Leistungsbeschreibungen der Services definiert. Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an solchen Inhalten von Drittanbietern verbleiben beim jeweiligen Eigentümer, Autor bzw. Bereitsteller. In Bezug auf diese Inhalte unterliegt Ihr Recht zur Nutzung solcher Inhalte von Drittanbietern den für solche Inhalte geltenden Bestimmungen, die vom Eigentümer, Autor bzw. Bereitsteller festgelegt wurden.

4. EIGENTUM UND EINSCHRÄNKUNGEN

4.1 Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an Ihren Inhalten und Ihren Applikationen verbleiben bei Ihnen. Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte an den Services, einschließlich der Oracle Programme und der Hilfsprogramme, sowie Bearbeitungen hiervon und an allem, was als Ergebnis von Services entwickelt oder im Rahmen dieses Vertrags übergeben wird, verbleiben bei Oracle oder bei den Lizenzgebern von Oracle.

4.2 Es ist Ihnen nicht gestattet und Sie dürfen andere nicht veranlassen oder anderen ihnen gestatten:

- a) in den Programmen enthaltene Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise auf Schutzrechte von Oracle bzw. Lizenzgebern von Oracle zu entfernen oder zu verändern;
- b) Programme oder Material, das aus Services (ausgenommen Ihre Inhalte oder Ihre Applikationen) resultiert, gleich auf welche Weise Dritten zur Nutzung für deren Geschäftstätigkeit zu überlassen (es sei denn, ein solcher Zugriff ist für die von Ihnen erworbenen speziellen Services ausdrücklich gestattet);
- c) an irgendeinen Teil der Services Änderungen, Bearbeitungen, Disassemblierung, Dekompilierung, Reverse Engineering vorzunehmen, zu vervielfältigen, zu vertreiben, wieder zu veröffentlichen oder Downloads vorzunehmen (dies gilt insbesondere für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichen von den Programmen erzeugten Materialien) oder die Services aufzurufen bzw. zu nutzen, um in Konkurrenz zu Oracle Produkte oder Services zu entwickeln oder zu unterstützen bzw. Dritten bei derartigen Aktivitäten behilflich zu sein;
- d) Benchmark- und Performancetests der Services, einschließlich der Oracle Programme,;
- e) Sicherheitstests der Serviceumgebung oder der verbundenen Infrastruktur durchzuführen oder Dritten offenzulegen: Netzwerkerkennung, Port- und Serviceidentifizierung, Schwachstellenscans, Knacken von Passwörtern, Remote-Zugriff-Tests oder Penetrationstests; und
- f) die Services, Oracle Programme, Hilfsprogramme, Serviceumgebung oder sonstiges bereitgestelltes Material zu lizenzieren, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben, , zu hosten, outzusourcen, ihre Nutzung auf Timesharing-Basis oder über ein Service-Büro zu gestatten bzw. sie in sonstiger Weise gewerblich zu nutzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen, die nicht ausdrücklich im Rahmen des Auftrags zur Nutzung berechtigt sind.

5. LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN DER SERVICES

5.1 Die Services unterliegen den auf Ihren Auftrag zutreffenden Leistungsbeschreibungen der Services. Die Leistungsbeschreibungen der Services können die auf die Services anwendbaren Bereitstellungs- und Managementprozesse (z.B. Kapazitätsplanung), Arten und Anzahl der Systemressourcen (z.B. die Zuteilung von Speicherplatz), funktionelle und technische Aspekte der Oracle Programme sowie etwaiges Material, das von Oracle im Rahmen der Services zur Verfügung gestellt wird, festlegen. Sie erkennen an, dass eine den Leistungsbeschreibungen der Services nicht entsprechende Nutzung der Services die Durchführung der Services nachteilig beeinflussen kann und/oder daraus zusätzliche Gebühren entstehen können. Für den Fall, dass die Services Ihnen erlauben, die bestellten Mengen zu überschreiten (z.B. Softlimits für die Anzahl der Nutzer, Sessions, Speicher) sind Sie für den sofortigen Erwerb der zusätzlichen Mengen zur Abdeckung Ihrer Nutzungsüberschreitung verantwortlich. Oracle ist berechtigt, für jeden Monat, in dem Sie nicht umgehend solche zusätzlichen Mengen erwerben, zusätzlich zu den Gebühren für die zusätzlichen Mengen eine Nutzungsüberschreitungsgebühr für diese Services in Höhe von 10% der Gebühr für die zusätzlichen Mengen in dem Monat, in dem eine solche Nutzungsüberschreitung eingetreten ist, zu verlangen.

5.2 Oracle ist berechtigt, während der Laufzeit der Services die Services (wie z.B. Infrastruktur, Sicherheit, technische Konfigurationen, Applikationsfunktionalitäten) zu ändern oder zu aktualisieren, um insbesondere auch Änderungen von Technologien, von Industriepraktiken, von Nutzungsverhalten oder der Verfügbarkeit von Inhalten von Drittanbietern Rechnung zu tragen. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Leistungsbeschreibungen der Services vor. Änderungen der Leistungsbeschreibungen der Services durch Oracle werden jedoch für die Laufzeit der Services nicht zu einer wesentlichen Reduktion des Leistungsniveaus oder der Verfügbarkeit der Ihnen bereitgestellten betreffenden Services führen.

5.3 In Ihrem Auftrag wird die Rechenzentrumsregion festgelegt, in der sich Ihre Serviceumgebung befindet. Oracle wird Ihnen entsprechend den Angaben in den Leistungsbeschreibungen der Services und soweit auf die von Ihnen bestellten Cloud Services zutreffend Produktions-, Test- und Back-up-Umgebungen in der in Ihrem Auftrag angegebenen Rechenzentrumsregion zur Verfügung stellen. Oracle und die verbundenen Unternehmen von Oracle sind berechtigt, bestimmte Aspekte der Cloud Services, wie z.B. Verwaltung der Services und Support, sowie auch andere Services (einschließlich Professional Services und Systemwiederherstellung im Katastrophenfall) weltweit zu erbringen, von anderen Standorten aus und/oder durch den Einsatz von Subunternehmern.

6. NUTZUNG DER SERVICES

6.1 Sie sind verantwortlich für die Identifizierung und Authentifizierung aller Nutzer, für die Genehmigung des Zugriffs auf die Services durch diese Nutzer, für die Kontrolle von unerlaubten Zugriffen durch Nutzer und für die Geheimhaltung der Benutzernamen, Passwörter und Benutzerkontoinformationen. Indem Sie oder Ihre Nutzer die Benutzernamen, Passwörter und Benutzerkonten in irgendeiner Art und Weise mit Oracle verbinden oder sonst verknüpfen, verpflichten Sie sich zur Vertraulichkeit und die Benutzerdatensätze auf Ihrer lokalen Infrastruktur zur Benutzerverwaltung (Intranet) oder auf Ihren lokalen Computern zeitgerecht und ordnungsgemäß zu löschen.

Oracle ist nicht für Schäden verantwortlich, die durch Ihre Nutzer, einschließlich etwaiger natürlicher Personen, die nicht für den Zugriff auf die Services autorisiert sind, die aber Zugriff erlangen konnten, weil die Benutzernamen, Passwörter oder Benutzerkonten nicht zeitgerecht auf Ihrer lokalen Infrastruktur zur Benutzerverwaltung oder Ihren lokalen Computern gelöscht worden sind, entstehen. Sie sind verantwortlich für alle Aktivitäten, die unter Ihren oder unter den Benutzernamen, Passwörtern oder Benutzerkonten Ihrer Nutzer getätigt werden oder aufgrund Ihres Zugriffs oder des Zugriffs Ihrer Nutzer auf die Services, und Sie stimmen zu, Oracle umgehend über eine nicht autorisierte Nutzung zu informieren. Sie verpflichten sich, sich in angemessenem Maße zu bemühen, den Zugriff unbefugter Dritter auf die Services zu verhindern.

6.2 Sie verpflichten sich, die Services insbesondere durch Hochladen, E-Mail-Versand, Einstellen ins Internet, Veröffentlichung oder sonstige Übermittlung von Material, einschließlich Ihrer Inhalte, Ihrer Applikationen oder Inhalten von Drittanbietern, nicht für Zwecke zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten, die (a) Personen bedrohen oder belästigen oder Personen- oder Sachschäden verursachen könnte, (b) die Veröffentlichung von Material beinhalten könnte, das unwahr, verleumderisch, belästigend oder obszön ist, (c) das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz verletzen oder Fanatismus, Rassismus, Hass oder menschliches Leid fördern könnte, (d) unerwünschte Massen-E-Mails, „Junk Mail“, „Spam“ oder Kettenbriefe darstellen könnte, (e) eine Verletzung von geistigem Eigentum, damit verbundener Schutzrechte oder sonstiger Eigentumsrechte darstellen könnte, oder (f) anderweitig geltende Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften verletzen könnte. Zusätzlich zu etwaigen anderen Rechten von Oracle aufgrund dieses Vertrags ist Oracle gemäß diesem Vertrag berechtigt aber nicht verpflichtet, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn ein solches Material gegen die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes (die „Acceptable Use Policy“) verstößt, insbesondere den Zugriff auf solches Material zu sperren oder es zu entfernen. Ergreift Oracle solche Maßnahmen, so ist die Haftung von Oracle Ihnen gegenüber ausgeschlossen. Sie alleine sind für die Richtigkeit, Qualität, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit, Angemessenheit und den Bestand der Eigentumsrechte an allen Ihren Inhalten und Ihren Applikationen zuständig. Sie verpflichten sich, Oracle von allen Ansprüchen freizustellen und die diesbezügliche Verteidigung zu übernehmen, die aufgrund einer Verletzung Ihrer Pflichten gemäß diesem Abschnitt entstehen.

6.3 Sie müssen sämtliche Patches, Fehlerkorrekturen, Aktualisierungen (Updates), Wartungs- und Service-Pakete (gemeinsam bezeichnet als „Patches“), die für das einwandfreie Funktionieren der Services, einschließlich der Oracle Programme, und deren Sicherheit notwendig sind, akzeptieren, so wie solche Patches von Oracle entsprechend der Beschreibung in den Leistungsbeschreibungen der Services allgemein verfügbar gemacht werden. Oracle übernimmt keine Verantwortung für Leistungs- oder Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit den Cloud Services, die sich daraus ergeben, dass Sie die Anwendung von Patches, die für das einwandfreie Funktionieren und die Sicherheit der Services erforderlich sind, nicht akzeptieren. Mit der Ausnahme von notfalls- oder sicherheitsbedingten Wartungsaktivitäten wird Oracle mit Ihnen den Zeitplan für die Installation von Patches abstimmen, in Abhängigkeit vom nächsten bei Oracle verfügbaren standardmäßigen Wartungszeitfenster.

7. NUTZUNG ZU TESTZWECKEN UND PILOT CLOUD SERVICES

7.1 Oracle kann Ihnen bestimmte Cloud Services zu Testzwecken (dh zur Evaluierung), nicht aber zu Produktionszwecken zur Verfügung stellen. Cloud Services für Testzwecke müssen unter einem separaten Vertrag bestellt werden. Cloud Services für Testzwecke werden Ihnen wie besehen („as is“) und wie verfügbar („as available“) bereitgestellt und dürfen nicht mit Produktionsdaten genutzt werden, die nicht maskiert, anonymisiert oder anderweitig unleserlich gemacht worden sind.

7.2 Oracle kann Ihnen im Rahmen eines gesonderten Vertrags für bestimmte Cloud Services, sogenannte Conference Room Pilot, zur Verfügung stellen. Die von Ihnen bestellten Conference Room Pilots sind in Ihrem Auftrag beschrieben und werden Ihnen ausschließlich zum Evaluieren und Testen der Cloud Services für Ihre interne Geschäftstätigkeit bereitgestellt. Conference Room Pilots werden von Oracle wie besehen („as is“) und wie verfügbar („as available“) bereitgestellt. Oracle stellt weder technischen Support noch andere Unterstützung zur Verfügung und übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Garantie für derartige Services. Sie dürfen keine

Produktionsdaten in Ihre Serviceumgebung des Conference Room Pilot aufzunehmen, die nicht maskiert, anonymisiert oder auf eine andere Weise unleserlich gemacht wurden. Es könnte erforderlich sein, bestimmte Professional Services als Voraussetzung für einen Auftrag für einen Conference Room Pilot zu bestellen.

7.3 Oracle kann im Rahmen dieses Vertrags für bestimmte Cloud Services sogenannte Production Pilots zur Verfügung stellen. Die von Ihnen bestellten Production Pilots sind in den zu Ihrem Auftrag gehörigen Leistungsbeschreibungen der Services beschrieben und werden Ihnen ausschließlich zum Evaluieren und Testen der Cloud Services für Ihre interne Geschäftstätigkeit bereitgestellt. Es könnte erforderlich sein, bestimmte Professional Services als Voraussetzung für einen Auftrag für einen Production Pilot zu bestellen.

8. GEBÜHREN UND STEUERN

8.1 Alle an Oracle zu zahlenden Gebühren und Entgelte sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Nach erfolgter Bestellung kann Ihr Auftrag nicht storniert werden und bezahlte Beträge werden nicht rückerstattet, sofern in diesem Vertrag oder in Ihrem Auftrag nicht Anderweitiges festgelegt ist. Die Gebühren und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer bzw. jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht fälliger Steuern oder sonstiger vorgeschriebener Abgaben und Gebühren („Steuern“), die für die von Ihnen bestellten Services von Oracle abgeführt werden müssen, ausgenommen Steuern auf die Erträge von Oracle. Weiters erstatten Sie Oracle in angemessenem Umfang Spesen, die für die Erbringung jeglicher Professional Services anfallen. Die in einem Auftrag angeführten Gebühren verstehen sich ohne Steuern und Spesen.

8.2 Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie für die bestellten Services mehrere Rechnungen erhalten könnten. Rechnungen werden Ihnen gemäß der Oracle Invoicing Standards Policy (Oracle Richtlinie für Rechnungslegungsstandards), die unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden kann, zugestellt.

8.3 Sie stimmen zu und bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtungen im Rahmen eines Auftrags nicht im Vertrauen darauf eingegangen sind, dass künftig bestimmte Services, Programme oder Updates verfügbar sein werden. Jedoch befreit die Bestimmung des vorstehenden Satzes Oracle nicht von der Verpflichtung, während der Laufzeit der Services die von Ihnen gemäß den Bestimmungen des Vertrags bestellten Services zu erbringen.

9. LAUFZEIT DER SERVICES; BEENDIGUNG DER SERVICES

9.1 Die gemäß diesem Vertrag bereitgestellten Services werden für die in Ihrem Auftrag angeführte Laufzeit der Services erbracht, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit diesem Vertrag oder dem Auftrag vorzeitig ausgesetzt oder beendet werden. Wenn in den Leistungsbeschreibungen der Services angeführt, werden bestimmte von Ihnen bestellte Cloud Services automatisch um eine weitere Laufzeit der Services verlängert (Auto Renew), es sei denn (i) Sie geben Oracle bis längstens dreißig (30) Tage vor dem Ende der betreffenden Laufzeit der Services schriftlich bekannt, dass Sie diese Cloud Services nicht verlängern werden, oder (ii) Oracle gibt Ihnen bis längstens neunzig (90) Tage vor dem Ende der betreffenden Laufzeit der Services schriftlich bekannt, dass Oracle diese Cloud Services nicht verlängern wird.

9.2 Mit der Beendigung der Services endet auch Ihr Zugriffs- oder Nutzungsrecht für die Services, einschließlich der damit verbundenen Oracle Programme und der Serviceumgebungen; allerdings kann Oracle Ihnen auf Ihre Anfrage für einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen nach Beendigung der betreffenden Laufzeit der Services Ihre Inhalte und Ihre Applikationen in der zum Zeitpunkt der Beendigung in der Serviceumgebung vorhandenen Form verfügbar machen, damit sie von Ihnen dort abgerufen werden können.

Am Ende dieses Zeitraums von 60 Tagen wird Oracle - vorbehaltlich etwaiger anderweitiger gesetzlicher Anforderungen - alle Ihre auf der Serviceumgebung verbliebenen Inhalte und Applikationen löschen oder in anderer Weise unzugänglich machen.

9.3 Oracle kann vorübergehend Ihr Passwort, Ihr Benutzerkonto und Ihren Zugriff bzw. Ihre Nutzung der Services sperren, sollten Sie oder Ihre Nutzer gegen eine der in den Abschnitten „Rechtseinräumung“, „Eigentum und Einschränkungen“, „Gebühren und Steuern“, „Nutzung der Services“ oder „Export“ angeführten Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen oder sollte Oracle nach vernünftigem Ermessen zum Schluss kommen, dass die Services oder irgendeine Komponente hiervon einer wesentlichen Gefährdung der Sicherheit oder der Funktionsfähigkeit ausgesetzt sind. Oracle wird Sie nach vernünftigem Ermessen und abhängig von der Ursache der Umstände für die Sperre im Voraus über eine solche vorübergehende Sperre informieren. Oracle wird sich in angemessener Weise bemühen, die betroffenen Services umgehend wieder einzusetzen, sobald Oracle nach vernünftigem Ermessen entschieden hat, dass die Ursache für die Sperre behoben worden ist.

Oracle wird Ihnen jedoch während des Zeitraums einer solchen Sperre Ihre Inhalte und Ihre Applikationen, wie sie zum Zeitpunkt der Sperre in der Serviceumgebung vorhanden sind, zur Verfügung stellen. Oracle kann die Services gemäß einem Auftrag beenden, wenn jegliche der vorgenannten Gründe für eine Sperre nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem erstmaligen Bemerkten durch Oracle behoben worden sind. Jegliche Sperre oder Kündigung durch Oracle gemäß diesem Absatz entbindet Sie nicht von Ihren Zahlungsverpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags.

9.4 Sollten Sie oder Oracle gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrags verstoßen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab der schriftlichen Abmahnung einstellen, so ist die vertragsbrüchige Partei in Verzug und die andere Partei ist zur Kündigung des entsprechenden Auftrags berechtigt. Falls Oracle den Auftrag kündigt, wie im vorstehenden Satz beschrieben, müssen Sie alle bis zur Beendigung angefallenen Beträge sowie alle Außenstände für auf der Grundlage eines solchen Auftrags bestellte Services zuzüglich entsprechender Steuern und Spesen innerhalb von 30 Tagen zahlen.

Die nicht vertragsbrüchige Partei kann zustimmen, nach ihrem eigenen Ermessen die 30-tägige Frist so lange zu verlängern, wie die vertragsbrüchige und abgemahnte Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung der Vertragsverletzung bemüht, es sei denn es handelt sich bei der Vertragsverletzung um die Nichtzahlung von Gebühren. Sie stimmen zu, dass Sie die bestellten Services nicht nutzen dürfen, falls Sie Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags verletzen.

9.5 Sollten Sie für die Zahlung der aufgrund eines Auftrags fälligen Gebühren einen Vertrag der Oracle Finance Division in Anspruch genommen haben und im Sinne jenes Vertrags in Verzug geraten sein, dürfen Sie die Services, die jenem Vertrag unterliegen, nicht nutzen.

9.6 Zu den Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf des Vertrags fortbestehen, gehören die Regelungen zur Haftungsbeschränkung, zur Freistellung, zur Zahlung und weitere Bestimmungen, die aufgrund ihrer Rechtsnatur fortbestehen.

10. GEHEIMHALTUNG

10.1 Im Rahmen dieses Vertrags haben die Parteien möglicherweise Zugriff auf vertrauliche Informationen der jeweils anderen Seite („Vertrauliche Informationen“). Wir verpflichten uns gegenseitig, einander nur solche Informationen offenzulegen, die zur Erfüllung von Pflichten aus dem Vertrag erforderlich sind.

Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen und die Preisgestaltung im Rahmen dieses Vertrags, Ihre Inhalte und Ihre Applikationen, die sich in der Serviceumgebung befinden, sowie alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.

10.2 Nicht als Vertrauliche Informationen gelten Informationen der jeweiligen Partei, die (a) ohne Zutun oder Unterlassung der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden; (b) sich bereits vor Offenlegung im rechtmäßigen Besitz der jeweils anderen Partei befanden und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei überlassen wurden; (c) rechtmäßig der jeweils anderen Partei von einem Dritten ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden; oder (d) unabhängig von der anderen Partei entwickelt oder gewonnen wurden.

10.3 Wir verpflichten uns gegenseitig, die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – mit Ausnahme jener Dritter, die im folgenden Satz angeführt sind - für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Offenlegung durch die offenlegende Partei vertraulich zu behandeln; Oracle wird jedoch Ihre Vertraulichen Informationen, die sich in der Serviceumgebung befinden, solange geheim halten, als solche Informationen in der Serviceumgebung verbleiben. Wir dürfen Vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter oder Vertreter oder Subunternehmer weitergeben, die verpflichtet sind, die Vertraulichen Informationen vor unbefugter Offenlegung auf keinem geringeren Schutzniveau als gemäß diesem Vertrag gefordert zu schützen. Oracle gewährleistet den Schutz der Vertraulichkeit Ihrer Inhalte und Ihrer Applikationen, die sich in der Serviceumgebung befinden, gemäß den Oracle Security Practices (Sicherheitspraktiken von Oracle), die als Teil der Leistungsbeschreibungen der Services definiert sind und für Ihren Auftrag gelten. Außerdem werden Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Bestimmungen des Abschnitts 11 unten behandelt. Durch diesen Vertrag ist keine der Parteien daran gehindert, Bestimmungen oder die Preisgestaltung gemäß dem Vertrag oder Aufträge, die auf Grundlage des Vertrags erteilt wurden, in Gerichtsverfahren, die aus oder im Zusammenhang mit dem diesem Vertrag entstehen, oder - sofern und soweit gesetzlich vorgeschrieben - Vertrauliche Informationen an eine Behörde offen zu legen.

11. DATENSCHUTZ

11.1 Oracle wird bei der Leistungserbringung die Oracle Services Privacy Policy (Oracle Datenschutzrichtlinien für Services), die unter <http://www.oracle.com/html/Services-privacy-policy.html> abrufbar ist und durch Verweis integraler Bestandteil dieses Vertrags ist, einhalten. Oracle behält sich Änderungen der Oracle Services Privacy Policy nach eigenem Ermessen vor; Oracle wird jedoch bei Änderung dieser Richtlinien für die in Ihrem Auftrag vereinbarte Laufzeit der Services das Niveau der Schutzmaßnahmen hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie als Teil Ihrer Inhalte bereitstellen, nicht wesentlich reduzieren.

11.2 Das Data Processing Agreement für Oracle Cloud Services von Oracle (Vertrag über die Datenverarbeitung für Oracle Cloud Services, „Data Processing Agreement“) kann unter <http://www.oracle.com/dataprocessingagreement> abgerufen werden und ist durch Verweis integraler Bestandteil dieses Vertrags. Es beschreibt die jeweiligen Rollen der Parteien hinsichtlich der Verarbeitung und Kontrolle von personenbezogenen Daten, die Sie Oracle im Rahmen der Cloud Services zur Verfügung stellen. Oracle übernimmt die Rolle des Dienstleisters für Datenverarbeitung und wird entsprechend Ihren Anweisungen hinsichtlich der Behandlung Ihrer in der Serviceumgebung gespeicherten personenbezogenen Daten, wie in diesem Vertrag, dem Data Processing Agreement und dem zutreffenden Auftrag spezifiziert, vorgehen. Sie stimmen zu, sämtliche Meldungen abzugeben und Zustimmungen und/oder Genehmigungen einzuholen, die in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Services und der Bereitstellung der Services durch Oracle benötigt werden, einschließlich der Meldungen, Zustimmungen und/oder Genehmigungen zur Erfassung, Verwendung, Verarbeitung, Überlassung, Übermittlung und Offenlegung personenbezogener Daten.

11.3 Die für Ihren Auftrag geltenden Leistungsbeschreibungen der Services definieren die administrativen, physischen, technischen und sonstigen Schutzmaßnahmen, die für Ihre in der Serviceumgebung gespeicherten Inhalte zur Anwendung kommen, und beschreiben sonstige Aspekte des auf die Services zutreffenden Systemmanagements. Sie sind für jegliche Sicherheitsschwachstellen verantwortlich und für die Folgen solcher Schwachstellen, die sich aus Ihren Inhalten und Ihren Applikationen ergeben, einschließlich jeglicher Viren, Trojaner, Würmer oder anderer in Ihren Inhalten und Ihren Applikationen enthaltenen Programmerroutinen, die die Funktionstüchtigkeit eines Computers beeinträchtigen oder schädigen oder Daten zerstören, abfangen oder entziehen können.

11.4 Sie dürfen Oracle keinen Zugriff auf Daten über Gesundheit, Zahlungskarten oder über ähnliche sensible personenbezogene Informationen gewähren, deren Datenverarbeitung speziellen Sicherheitsvorschriften unterliegt, es sei denn, diese sind in Ihrem jeweiligen Auftrag spezifiziert. Sofern verfügbar können Sie Services von Oracle (z. B. Oracle Payment Card Industry Compliance Services, Oracle HIPAA Security Services oder Oracle Federal Security Services), erwerben, die entwickelt wurden, um besonderen Datenschutzerfordernungen für Ihren Geschäftsbetrieb oder Ihre Inhalte Rechnung zu tragen..

12. GEWÄHRLEISTUNG, EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLIESSLICHE ANSPRÜCHE

12.1 Oracle gewährleistet, dass (i) die Cloud Services in allen wesentlichen Belangen, wie in den Leistungsbeschreibungen der Services beschrieben, erbracht werden, und dass (ii) die Professional Services aufgrund einer professionellen Vorgehensweise gemäß den Leistungsbeschreibungen der Services erbracht werden. Sofern die Services nicht gemäß dieser Gewährleistung erbracht wurden, müssen Sie den Mangel unverzüglich schriftlich bei Oracle geltend machen (sofern zutreffend unter Angabe der Nummer der Serviceanfrage (service request), mit der Oracle über den Mangel der Services informiert wurde).

12.2 Oracle sichert nicht zu, dass (A) die Services in jedem Fall fehlerfrei oder ohne Unterbrechung laufen oder dass Oracle alle Fehler der Cloud Services korrigiert, dass (B) die Services in Kombination mit Ihren Inhalten oder Ihren Applikationen oder mit sonstiger Hardware, Software, Systemen, Services oder Daten, die nicht von Oracle bereitgestellt werden, funktionieren, und dass (C) die Services Ihre Anforderungen, Spezifikationen oder Erwartungen erfüllen. Sie erkennen an, dass Oracle die Datenübermittlung mit Kommunikationsmitteln wie dem Internet nicht kontrolliert und dass die Services bei Verwendung solcher Kommunikationsmittel Einschränkungen, Verzögerungen und anderen Problemen, die diesen Kommunikationsmitteln immanent sind, ausgesetzt sein können. Oracle ist nicht für Verzögerungen, Lieferausfälle oder sonstige Schäden verantwortlich, die aus solchen Problemen resultieren. Oracle ist nicht für Probleme in Verbindung mit der Leistung, dem Betrieb und der Sicherheit verantwortlich, die aus Ihren Inhalten, Ihren Applikationen oder Inhalten von Drittanbietern entstehen. Oracle macht keine Zusage, Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf die Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit oder Brauchbarkeit von Inhalten oder Services von Drittanbietern und

schließt jegliche Verantwortung und Haftung für oder im Zusammenhang mit Inhalten oder Services von Drittanbietern aus.

12.3 Bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles besteht Ihr Anspruch und die Verpflichtung von Oracle ausschließlich darin, die Mängel der Services, die Ursache für den Eintritt des Gewährleistungsfalles sind, zu beheben, bzw., falls Oracle einen im wesentlichen vertragskonformen Zustand nicht auf wirtschaftlich vertretbare Weise und/oder in einem hierfür angemessenen Zeitraum beheben kann, sind Sie berechtigt, die mangelhaften Services zu kündigen und die Gebühren für die gekündigten Services, die Sie für den Zeitraum nach dem Wirksamwerden der Kündigung an Oracle vorausbezahlt haben, zurückzuverlangen.

12.4 Soweit gesetzlich zulässig, ist diese Gewährleistung ausschließlich und abschließend; es bestehen daher keine etwaige andere ausdrückliche oder implizierte Gewährleistung, Garantie oder sonstigen Zusagen, einschließlich in Bezug auf Software, Hardware, Systeme, Netzwerke oder Umgebungen oder hinsichtlich handelsüblicher Qualität, gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften, zufriedenstellender Qualität und/oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Soweit dies zulässig ist, d.h. mit Ausnahme von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden bzw. mit Ausnahme einer sonstigen gesetzlich zwingenden Haftung, gelten die nachfolgenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen:

Keine Vertragspartei haftet für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Begleitschäden, Folgeschäden, Entgang von Gewinn und Umsatz sowie Schäden aus Verlust von Daten oder Datengebrauch. Darüberhinaus haftet Oracle auch für sonstige reine Vermögensschäden nicht. Ferner ist die Haftung von Oracle für vertragliche und deliktische Schäden, die aus bzw. im Zusammenhang mit dem Vertrag oder Ihrem Auftrag entstehen, mit der Gesamthöhe der von Ihnen an Oracle auf der Grundlage des Auftrags, der Ursache für die Haftung ist, im Zeitraum von zwölf (12) Monaten unmittelbar vor dem Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses bezahlten Gebühren begrenzt. Sofern jedoch solche Schäden aus Ihrer Nutzung von Produkten oder bestellbaren Services entstehen, ist die Haftung mit der Höhe der Gebühr, die Sie für das mangelhafte Produkt oder Bestellbare Service, das die Haftung auslöst, bezahlt haben, begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen der Parteien.

14. FREISTELLUNG

14.1 Gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 14 (Freistellung) gilt Folgendes: Wenn ein Dritter Ansprüche entweder gegen Sie oder Oracle („Empfänger“ - wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem welche Partei das Material erhalten hat) geltend macht, dass von Ihnen oder Oracle („Bereitsteller“ - wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem welche Partei das Material bereitgestellt hat) bereitgestellte und vom Empfänger genutzte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten, Hardware oder Material (gemeinsam als „Material“ bezeichnet) dessen Rechte am geistigen Eigentum und damit verbundene Schutzrechte verletzen, so übernimmt der Bereitsteller auf eigene Kosten die Rechtsverteidigung des Empfängers und hält den Empfänger schadlos in Bezug auf Schäden, Haftungsansprüche, Spesen und sonstige Kosten, die dem Dritten, der die Rechtsverletzung geltend macht, gerichtlich zuerkannt werden oder die gemäß einem Vergleich, dem der Bereitsteller zugestimmt hat, diesem Dritten zuerkannt werden, sofern der Empfänger die folgenden Bestimmungen einhält:

- a. unverzügliche, schriftliche Verständigung des Bereitstellers, nicht später als 30 Tage, nachdem der Empfänger von dem Anspruch informiert wurde (oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist);**
- b. Übertragung der alleinigen Kontrolle über die Rechtsverteidigung und aller Vergleichsgespräche an den Bereitsteller; und**
- c. Bereitstellung der für die Rechtsverteidigung oder Vergleichsverhandlungen erforderlichen Informationen und Hilfeleistung sowie Erteilung der entsprechenden Vollmacht an den Bereitsteller.**

14.2 Wenn der Bereitsteller Grund zur Annahme hat oder wenn festgestellt wird, dass ein Material die Rechte am geistigen Eigentum und damit verbundene Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Bereitsteller die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei dessen Verwendbarkeit

oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt) oder eine Lizenz zur weiteren Nutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Bereitsteller berechtigt, die Lizenz für das betreffende Material zu kündigen, dessen Rückgabe zu verlangen und etwaige vom Empfänger an die andere Partei hierfür vorausbezahlte, nicht in Anspruch genommene Gebühren rückzuerstatten. Wenn es durch eine solche Rückgabe Oracle wesentlich erschwert wird, seinen Verpflichtungen aus dem betroffenen Auftrag nachzukommen, kann Oracle nach eigenem Ermessen den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen.

14.3 Der Bereitsteller wird den Empfänger nicht schadlos halten, wenn der Empfänger (a) das Material ändert oder es außerhalb des in der Nutzer- oder Programmdokumentation des Bereitstellers oder den Leistungsbeschreibungen der Services festgehaltenen Umfangs nutzt, (b) eine nicht mehr aktuelle Version des Materials verwendet, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer aktuellen, unveränderten Version des Materials, die dem Empfänger bereitgestellt wurde, hätte vermieden werden können oder (c) das entsprechende Material nach der Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Materials weiterhin nutzt. Der Bereitsteller stellt den Empfänger insoweit nicht frei, als sich ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf jegliche Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Services, Daten, Hardware oder Material, welche nicht vom Bereitsteller bereitgestellt wurden, gründet. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als sich ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf die Verbindung von jeglichem Material mit nicht von Oracle gelieferten Produkten bzw. nicht von Oracle erbrachten Services gründet. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als sich ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf Inhalte von Drittanbietern oder jegliches Material aus einem Drittportal oder einer anderen externen Quelle, auf die Sie direkt oder indirekt über die Services Zugriff erhalten (z. B. ein Posting eines Blogs oder Forums Dritter in einem sozialen Netzwerk, eine über einen Hyperlink aufgerufene Webseite eines Drittanbieters), gründet. Oracle stellt Sie nicht von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung frei, die sich auf Ihre Handlungen gegenüber einem Dritten gründen, wenn die Services in der Ihnen gelieferten Form und bei Nutzung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags sonst nicht Rechte am geistigen Eigentum und damit verbundene Schutzrechte von Dritten verletzen würden. Oracle stellt Sie nicht von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung frei, die Ihnen zum Zeitpunkt der Erlangung der mit den Services verbundenen Rechte bereits bekannt waren.

14.4 Der oben definierte Begriff "Material" beinhaltet nicht Separat lizenzierte Technologie Dritter. Ausschließlich in Bezug auf Separat lizenzierte Technologie Dritter, die Teil der Cloud Services ist oder für die Nutzung der Cloud Services erforderlich ist und deren Nutzung (a) in unveränderter Form erfolgt, (b) als Teil der Cloud Services oder zur Nutzung der Services erforderlich ist und (c) in Übereinstimmung mit dem für die betreffenden Cloud Services gewährten Nutzungsrecht und mit allen anderen Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags ist, wird Oracle Sie von Ansprüchen wegen Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum und damit verbundenen Schutzrechten von Dritten an der Separat lizenzierten Technologie Dritter freistellen und zwar in demselben Ausmaß, wie es von Oracle im Rahmen dieses Vertrags hinsichtlich der Freistellung bei Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum und damit verbundenen Schutzrechten von Dritten für das Material gefordert ist.

14.5 Dieser Abschnitt regelt den Umfang der Freistellung der jeweiligen Vertragspartei für sämtliche Ansprüche und Schäden bei Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum und verbundenen Schutzrechten von Dritten abschließend.

15. WEBSEITEN, INHALTE, PRODUKTE UND SERVICES DRITTER

15.1 Die Services können Ihnen die Verlinkung mit, Übermittlung Ihrer Inhalte an oder den sonstigen Zugriff auf andere Webseiten, Inhalte, Produkte, Services und Informationen Dritter ermöglichen.. Oracle kontrolliert derartige Webseiten oder derartige Inhalte, Produkte, Services und Informationen, auf die über die Services zugegriffen werden kann oder die durch die Services bereitgestellt werden, nicht und ist für diese nicht verantwortlich. Sie allein tragen das gesamte mit dem Zugriff auf und der Nutzung von derartigen Webseiten, Inhalten von Drittanbietern, Produkte, Services und Informationen verbundene Risiko.

15.2 Jegliche von Oracle innerhalb oder über die Serviceumgebung zugänglich gemachten Inhalte von Drittanbietern werden wie besehen („as is“) und wie verfügbar („as available“) ohne jegliche Gewährleistung oder Garantie bereitgestellt. Inhalte von Drittanbietern können unsittlich, beleidigend, fehlerhaft, rechtsverletzend oder auf andere Weise verwerflich oder rechtswidrig sein. Sie anerkennen, dass Oracle nicht für Inhalte von Drittanbietern verantwortlich ist, dafür nicht haftet und keine Verpflichtung zur Kontrolle, Überwachung oder Berichtigung bezüglich Inhalten von Drittanbietern hat. Oracle behält sich jedoch das Recht auf Abhilfemaßnahmen vor, sollten derartige Inhalte gegen die zutreffenden Beschränkungen in Abschnitt 6.2 dieses Vertrag verstoßen, einschließlich der Entfernung von oder der Sperre des Zugriffs auf solche Inhalte.

15.3 Sie erkennen an, dass: (i) Beschaffenheit, Typ, Qualität und Verfügbarkeit von Inhalten von Drittanbietern sich während der Laufzeit der Services ändern können, und (ii) Funktionalitäten der Services, die mit Drittanbietern wie z.B. Facebook™, YouTube™ und Twitter™ (jeweils als „Services von Drittanbietern“ bezeichnet) interagieren, von der fortwährenden Verfügbarkeit der jeweiligen Applikationsprogrammierschnittstellen („APIs“) solcher Services von Drittanbietern für die Nutzung der Services abhängig sind. Oracle kann aufgrund einer Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit solcher Inhalte von Drittanbietern, Services von Drittanbietern oder APIs die Services gemäß diesem Vertrag aktualisieren, ändern oder modifizieren. Sollte ein Drittanbieter seine Inhalte von Drittanbietern oder APIs nicht mehr zu – nach dem alleinigen Ermessen von Oracle - annehmbaren Bedingungen zur Verfügung stellen, kann Oracle den Zugang zu den betroffenen Inhalten von Drittanbietern oder Services von Drittanbietern ohne jegliche Verantwortung oder Haftung Ihnen gegenüber einstellen. Etwaige Änderungen der Inhalte von Drittanbietern, der Services von Drittanbietern oder der APIs, einschließlich deren Verfügbarkeit oder Nichtverfügbarkeit, während der Laufzeit der Services haben keine Auswirkung auf Ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder dem jeweiligen Auftrag und Sie haben aufgrund etwaiger derartiger Änderungen keinen Anspruch auf Refundierung, Gutschrift oder sonstige Entschädigung.

15.4 Jegliche von Ihnen in Ihrer Serviceumgebung gespeicherten Inhalte von Drittanbietern werden auf die Speicher oder sonstigen Speicherplatzuteilungen für die entsprechenden von Ihnen bestellten Cloud Services angerechnet.

16. SERVICE TOOLS UND HILFSPROGRAMME

16.1 Oracle kann Werkzeuge (Tools), Skripts, Software und andere Hilfsmittel (gemeinsam bezeichnet als „Tools“) zur Überwachung und Verwaltung der Services sowie zur Unterstützung bei der Bearbeitung Ihrer Serviceanfragen (service requests) einsetzen. Die Tools erfassen oder speichern keine Ihrer in der Serviceumgebung befindlichen Inhalte oder Applikationen, sofern dies nicht zur Bereitstellung der Services oder für die Behandlung von Serviceanfragen (service requests) oder anderer Probleme der Services notwendig ist. Die durch die Tools gesammelten Informationen (Ihre Inhalte und Ihre Applikationen ausgenommen) können auch zur Unterstützung bei der Verwaltung des Produkt- und Serviceportfolios von Oracle verwendet werden, zur Verbesserung von Mängeln in den Produkten oder bestellbaren Services sowie zur Lizenz- und Serviceverwaltung eingesetzt werden.

16.2 Als Teil der Cloud Services kann Oracle Ihnen einen Online-Zugriff auf bestimmte Hilfsprogrammen zur Nutzung mit den Services zur Verfügung stellen. Sollte Oracle keine spezifischen separaten Bestimmungen für solche Hilfsprogramme vorgeben, erhalten Sie vorbehaltlich der Einhaltung Ihrer Zahlungsverpflichtungen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, Royalty freies, weltweites beschränktes Recht zur Nutzung solcher Hilfsprogramme ausschließlich zur Unterstützung Ihres Zugriffs, des Betriebs und/oder Nutzung der Serviceumgebung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags und Ihres Auftrags, einschließlich der Leistungsbeschreibungen.

Ihr Nutzungsrecht für derartige Hilfsprogramme endet – je nachdem, was zuerst eintritt – mit entsprechender Mitteilung durch Oracle (die über Bekanntgabe auf <https://support.oracle.com> oder über eine andere von Oracle angegebene URL erfolgen kann), mit Ende der Laufzeit der mit den Hilfsprogrammen verbundenen Cloud Services oder zu dem Datum, an dem die Lizenz zur Nutzung der Hilfsprogramme gemäß den jeweils dazu angegebenen Separaten Bestimmungen endet.

17. SERVICEANALYSEN

Oracle kann (i) statistische und andere Informationen in Verbindung mit der Leistung, dem Betrieb und der Nutzung der Services zusammenstellen, und (ii) Daten aus der Serviceumgebung in aggregierter Form für Sicherheits- und Betriebsmanagement, zur Erstellung von statistischen Analysen und für Forschungs- und Entwicklungszwecke nutzen ((i) und (ii) werden gemeinsam als „Serviceanalysen“ bezeichnet). Oracle kann diese Serviceanalysen öffentlich zugänglich machen. Serviceanalysen werden jedoch keine Ihrer Inhalte oder Vertraulichen Informationen in einer Form, die Sie oder irgendeine natürliche Person identifizierbar macht, beinhalten, und Serviceanalysen stellen keine personenbezogenen Daten dar. Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den Serviceanalysen verbleiben bei Oracle.

18. EXPORT

18.1 Exportgesetze und –vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika sowie andere anwendbare lokale Export- und Importgesetze und –vorschriften finden auf die Services Anwendung. Sie stimmen zu, dass Ihre

Nutzung der Services, einschließlich technischer Daten, und von etwaigem Material, das von Oracle im Rahmen der Services zur Verfügung gestellt wird, von diesen Exportgesetzen und -vorschriften erfasst ist und verpflichten sich, diese Exportgesetze und -vorschriften (einschließlich der Bestimmungen für Geschäfte, die als Export und Re-Export qualifiziert werden) einzuhalten. Sie verpflichten sich weiters, keine Daten, Informationen, Programme und/oder Materialien, die aus den Services resultieren (oder ein direktes Produkt davon) in Verletzung dieser Vorschriften direkt oder indirekt zu exportieren oder für Zwecke einzusetzen, die gemäß diesen Vorschriften verboten sind, insbesondere die Verbreitung von Kernwaffen, chemischen oder biologischen Waffen sowie die Entwicklung von Raketentechnologie.

18.2 Sie erkennen an, dass die Cloud Services nicht dafür entworfen worden sind, dass Sie und Ihre Nutzer unabhängig vom geografischen Standort auf die Leistungsumgebung zugreifen und Ihre Inhalte sowie Ihre Anwendungen von der Leistungsumgebung an andere Standorte wie die Arbeitsplätze der Nutzer verlegen oder übertragen können. Sie alleine sind für die Autorisierung und Verwaltung der Nutzer-Konten sowie die Exportkontrolle und die geographische Verlegung Ihrer Inhalte und Ihrer Anwendungen verantwortlich.

19. HÖHERE GEWALT

Weder Sie noch Oracle haften für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch folgende Umstände verursacht ist: kriegerische oder feindliche Handlung, Sabotage, Naturkatastrophen, Pandemien, nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei verursachter Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall, staatliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung von Export-, Import- oder sonstigen Genehmigungen) sowie andere Ereignisse, die sich dem zumutbaren Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Sowohl Sie als auch Oracle werden angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 30 Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Services und hiervon betroffene Aufträge schriftlich kündigen. Diese Regelung entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihrer üblichen Prozesse für den Katastrophenschutz angemessene Maßnahmen zu treffen, noch Sie von Ihrer Zahlungsverpflichtung für erbrachte Services.

20. ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND

Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht und dem Prozessrecht der Republik Österreich. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wien.

21. MITTEILUNGEN

21.1 Jegliche im Rahmen dieses Vertrags erforderliche Mitteilungen müssen der anderen Partei schriftlich übermittelt werden. Im Streitfall oder falls Sie auf der Grundlage der in diesem Vertrag enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder über Sie ein Insolvenz- oder ein ähnliches Rechtsverfahren eröffnet wird, werden Sie Oracle unverzüglich schriftlich verständigen: Oracle Austria GmbH, IZD Tower, Wagramer Str. 19, A-1223 Wien, zH Legal Counsel, Rechtsabteilung.

21.2 Um in Übereinstimmung mit diesem Vertrag die Kündigung der Services zu beantragen, müssen Sie Oracle an die in Ihrem Auftrag oder in den Leistungsbeschreibungen der Services angeführte Adresse eine Serviceanfrage (service request) schicken.

21.3 Mitteilungen an den gesamten Oracle Cloud Services-Kundenstamm können von Oracle durch eine allgemeine Mitteilung im entsprechenden Oracle Portal für Cloud Services bekannt geben werden; an Sie persönlich gerichtete Mitteilungen werden Ihnen per E-Mail an Ihre in Ihren Kundendaten bei Oracle gespeicherte E-Mail-Adresse oder durch schriftliche Mitteilung per Post (Sendung erster Klasse oder normal vorfrankiert) an die in Ihren Kundendaten bei Oracle gespeicherte Anschrift zugestellt.

22. ABTRETUNG

Sie sind nicht berechtigt, an dritte natürliche oder juristische Personen diesen Vertrag abzutreten sowie die Services (einschließlich der Oracle Programme) weiterzugeben oder zu übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an irgendeinem Teil der Services einräumen, hat der Sicherungsgläubiger keinerlei Recht auf Nutzung oder Übertragung der Services oder von etwaigem Material, das von Oracle im Rahmen der Services zur Verfügung gestellt wird. Wenn Sie sich zu einer Drittfinanzierung Ihres Erwerbs der Services entschließen, werden Sie die einschlägigen Oracle Financing Policies (Oracle Richtlinien für Finanzierungen) einhalten, die Sie

unter <http://oracle.com/contracts> abrufen können. Die vorgehende Bestimmung beschränkt nicht Ihre Rechte, die Sie gegebenenfalls gemäß "Open Source" oder ähnlichen Lizenzbestimmungen in Bezug auf Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern haben.

23. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

23.1 Oracle handelt als unabhängiger Auftragnehmer, und Sie und Oracle bestätigen, dass zwischen uns weder eine Teilhaberschaft noch ein Joint Venture noch irgendein Vertretungsverhältnis besteht. Jede Partei ist für die Bezahlung der eigenen Mitarbeiter verantwortlich, einschließlich der damit verbundenen Steuern und Versicherungen. Sie werden Oracle gegen alle Ansprüche verteidigen und schadlos halten, die aufgrund geltender Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen im Zusammenhang mit Ihrer Kündigung oder Änderung der Beschäftigung jeglicher Ihrer Mitarbeiter in Verbindung mit jeglichen Services gemäß diesem Vertrag entstehen.

Sie erkennen an, dass die Geschäftspartner von Oracle oder sonstige Dritte, einschließlich etwaiger von Ihnen mit der Erbringung von Consulting oder Implementierungs-Services oder der Bereitstellung von Applikationen, die mit den Cloud Services interagieren, beauftragten Drittunternehmen, von Oracle unabhängig sind und keine Vertreter von Oracle sind. Oracle haftet nicht für die Handlungen derartiger Geschäftspartner oder Dritten oder ist nicht verantwortlich für jegliche Probleme, die aus solchen Handlungen im Zusammenhang mit den Services entstehen und Oracle ist nicht aus solchen Handlungen verpflichtet, es sei denn, der Geschäftspartner oder der Dritte erbringt Services als Subunternehmer von Oracle im Rahmen einer auf diesem Vertrag basierenden Beauftragung. Diesfalls haftet Oracle nur in dem Ausmaß, in dem Oracle für Oracle Ressourcen gemäß diesem Vertrag verantwortlich wäre.

23.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln und die betreffende Bestimmung ist mit einer mit dem Zweck und der Absicht des Vertrags entsprechenden Bestimmung zu ersetzen.

23.3 Mit Ausnahme von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung der Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte von Oracle können Rechtsansprüche, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, von den Parteien längstens bis zwei Jahre nach Entstehen des Klagsgrundes geltend gemacht werden.

23.4 Die Oracle Programme und Services wurden nicht speziell für die Nutzung in nuklearen Anlagen oder anderen gefährlichen Anwendungen entworfen oder bestimmt. Sie stimmen zu, dass Sie die Verantwortung für die sichere Nutzung der Oracle Programme und Services in solchen Anwendungen haben.

23.5 Sie verpflichten sich, auf eigene Kosten sämtliche Rechte und Genehmigungen von Dritten einzuholen, die für Ihre Inhalte, Ihre Applikationen und Inhalte von Drittanbietern sowie die von Ihnen bereitgestellten Produkte anderer Anbieter, die Sie mit den Services nutzen, einschließlich der Rechte und Genehmigungen, die für Oracle für die Erbringung der Services im Rahmen dieses Vertrags erforderlich sind.

23.6 Sie stimmen zu, Oracle sämtliche Informationen, Zugriffe und Zusammenarbeit nach Treu und Glauben zur Verfügung zu stellen, die angemessenerweise erforderlich sind, damit Oracle die Services erbringen kann. Sie werden die laut Ihrem Auftrag als in Ihrer Verantwortung liegenden Tätigkeiten durchführen.

23.7 Sie allein tragen die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Services. Sie sind verantwortlich, vor Abschluss eines Auftrags gemäß diesem Vertrag Oracle über jegliche technische Anforderungen zu informieren, die aus Ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften resultieren. Oracle wird Sie bei Ihren Bemühungen im Hinblick auf die Feststellung, ob die Nutzung von standardmäßigen bestellbaren Services diesen Anforderungen entspricht, unterstützen. Für etwaige zusätzliche von Oracle erbrachte Arbeitsleistung oder für Änderungen der Services können zusätzliche Gebühren anfallen.

23.8 Oracle ist dazu befugt, Ihre Nutzung der Services zu überprüfen (z.B. durch Verwendung von Softwaretools), um festzustellen, ob Ihre Nutzung der Services in Übereinstimmung mit Ihrem Auftrag und den Bestimmungen dieses Vertrags erfolgt. Sie verpflichten sich, im Rahmen der Überprüfung („Audit“) von Oracle zu kooperieren, Oracle in angemessenem Umfang zu unterstützen und Zugang zu Informationen zu gewähren. Ein solches Audit darf Ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nicht unangemessen beeinträchtigen. Zudem verpflichten Sie sich, die für Ihre nicht von Ihren Rechten abgedeckte Nutzung der Services anfallenden

Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu entrichten. Wenn Sie diese Zahlung nicht leisten, ist Oracle zur Beendigung Ihrer Services und/oder des Auftrags berechtigt. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten aufzukommen hat, die Ihnen durch Ihre Mitwirkung beim Audit entstehen.

23.9 Der Erwerb von Cloud Services, Professional Services oder anderen bestellbaren Services, Programmen oder Produkten wird jeweils einzeln und unabhängig von einem etwaigen anderen Auftrag angeboten. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie jegliche Cloud Services, Professional Services oder andere bestellbare Services, Programme oder Produkte unabhängig von einem etwaigen anderen Auftrag erwerben können. Ihre Zahlungsverpflichtung im Rahmen eines Auftrags ist nicht an die Erbringung etwaiger anderer bestellbarer Services oder an die Lieferung etwaiger anderer Programme oder Produkte gebunden.

24. VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG

24.1 Sie stimmen zu, dass dieser Vertrag und die durch einen schriftlichen Verweis in Bezug genommenen Informationen (darunter auch Hinweise auf Informationen, die in einer Internet-Adresse URL oder einschlägigen Oracle Policies enthalten sind) zusammen mit dem dazugehörigen Auftrag die gesamte vertragliche Vereinbarung für Services, die von Ihnen bestellt wurden, darstellen und alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen oder Zusagen in Bezug auf diese Services ersetzt.

24.2 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des Vertrags und jeglicher Oracle Aufträge den Bestimmungen in Ihren Bestelldokumenten („Purchase Orders“), Einkaufsinternetportalen oder anderen nicht von Oracle stammenden Dokumenten vorgehen und zwar dass Bestimmungen solcher „Purchase Orders“ oder anderer nicht von Oracle stammender Dokumente keinerlei Geltung für bestellte Services haben. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und des Vertrags, gehen die Bestimmungen des Auftrags vor. Sofern jedoch nicht ausdrücklich anderweitig in einem Auftrag vereinbart, gehen die Bestimmungen des Data Processing Agreements im Fall von Widersprüchen zu den Bestimmungen des Auftrags vor. Mit Ausnahme der in Abschnitt 5 (Leistungsbeschreibungen der Services) , in Abschnitt 11 (Datenschutz) und in Abschnitt 15 (Webseiten Dritter) in Bezug auf die Services erteilten Erlaubnis sind Änderungen des Vertrags und eines Auftrags sowie Änderungen von bzw. Verzicht auf hierin enthaltene Rechte und Einschränkungen ausgeschlossen, es sei denn die Änderung erfolgt schriftlich oder wird online im Oracle Store durch zur Vertretung befugte Vertreter von Ihnen und von Oracle vorgenommen. Durch diesen Vertrag werden keine Drittbegünstigungen begründet.